

Sammelstiftung Symova

Modulübersicht

Beitrags-und Leistungsmodule

Gültig ab 01.01.2019



Risikovorsorge: Risikomodul R 60%

Leistungen

Das Modul R 60% deckt die Risikovorsorge und löst bei Vorliegen der reglementarischen Voraussetzungen nachstehende Invaliden- und Hinterlassenenleistungen aus.

R 60%	
Volle Invalidenrente	60% des versicherten Lohnes im Zeitpunkt Eintritt Arbeitsunfähigkeit bei einem Invaliditätsgrad ab 70%
Dreiviertelsrente	3/4 der vollen Invalidenrente im Zeitpunkt Eintritt Arbeitsunfähigkeit bei einem Invaliditätsgrad ab 60%
Halbe Invalidenrente	1/2 der vollen Invalidenrente im Zeitpunkt Eintritt Arbeitsunfähigkeit bei einem Invaliditätsgrad ab 50%
Viertelsrente	1/4 der vollen Invalidenrente im Zeitpunkt Eintritt Arbeitsunfähigkeit bei einem Invaliditätsgrad ab 40%
Ehegattenrente	2/3 der Invalidenrente bzw. der zuletzt ausgerichteten Altersrente
Waisenrente	1/6 der Invalidenrente bzw. der zuletzt ausgerichteten Altersrente
Invaliden-Kinderrente	1/6 der Invalidenrente

Beitrag

Die Leistungen erfordern einen Risikobeitrag in der Höhe von **2.5%** des versicherten Lohnes.

Die Aufteilung des Beitrages richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

Der Risikobeitrag wird bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.

Der Risikobeitrag wird jährlich durch den Stiftungsrat auf der Basis des Jahresabschlusses geprüft und falls notwendig angepasst.

Kommt es bei einer Unternehmung zu überdurchschnittlich vielen Invaliditätsfällen, ist der Stiftungsrat berechtigt, die Risikobeiträge für die betreffende Unternehmung zu erhöhen.

Altersvorsorge

Standardmodul Altersvorsorge 733.4%

Leistungen

Die Altersvorsorge wird gebildet, indem Altersgutschriften geäufnet werden und ihre Summe samt Zinsen zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird.

Beitrag

Der Beitrag für die Altersvorsorge erfolgt in Form von Altersgutschriften. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten im Modul Altersvorsorge 733.4% folgende Ansätze:

Standardmodul Altersvorsorge 733.4%	
Alter	Altersgutschriften
18 – 24	0.0% des versicherten Lohnes
25 – 34	11.1% des versicherten Lohnes
35 – 44	14.4% des versicherten Lohnes
45 – 54	21.0% des versicherten Lohnes
55 – 65	24.4% des versicherten Lohnes
Total	733.4%
66 – 70	entweder 24.4% des versicherten Lohnes oder gemäss BVG 18.0% des versicherten Lohnes

Die Aufteilung der Altersgutschriften richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

Standardmodul Altersvorsorge 780.5%

Leistungen

Die Altersvorsorge wird gebildet, indem Altersgutschriften geäufnet werden und ihre Summe samt Zinsen zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird.

Beitrag

Der Beitrag für die Altersvorsorge erfolgt in Form von Altersgutschriften. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten im Modul Altersvorsorge 780.5% folgende Ansätze:

Standardmodul Altersvorsorge 780.5%	
Alter	Altersgutschriften
18 – 24	0.0% des versicherten Lohnes
25 – 34	12.2% des versicherten Lohnes
35 – 44	15.6% des versicherten Lohnes
45 – 54	22.2% des versicherten Lohnes
55 – 65	25.5% des versicherten Lohnes
Total	780.5%
66 – 70	entweder 25.5% des versicherten Lohnes oder gemäss BVG 18.0% des versicherten Lohnes

Die Aufteilung der Altersgutschriften richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

Standardmodul Altersvorsorge 837.7%

Leistungen

Die Altersvorsorge wird gebildet, indem Altersgutschriften geäufnet werden und ihre Summe samt Zinsen zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird.

Beitrag

Der Beitrag für die Altersvorsorge erfolgt in Form von Altersgutschriften. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten im Modul Altersvorsorge 837.7% folgende Ansätze:

Standardmodul Altersvorsorge 837.7%	
Alter	Altersgutschriften
18 – 24	0.0% des versicherten Lohnes
25 – 34	13.3% des versicherten Lohnes
35 – 44	16.7% des versicherten Lohnes
45 – 54	23.3% des versicherten Lohnes
55 – 65	27.7% des versicherten Lohnes
Total	837.7%
66 – 70	entweder 27.7% des versicherten Lohnes oder gemäss BVG 18.0% des versicherten Lohnes

Die Aufteilung der Altersgutschriften richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

Standardmodul 900.0%

Leistungen

Die Altersvorsorge wird gebildet, indem Altersgutschriften geüfnet werden und ihre Summe samt Zinsen zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird.

Beitrag

Der Beitrag für die Altersvorsorge erfolgt in Form von Altersgutschriften. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten im Standardmodul 900.0% folgende Ansätze:

Standardmodul Altersvorsorge 900.0%	
Alter	Altersgutschriften
18 – 24	0.0% des versicherten Lohnes
25 – 34	14.0% des versicherten Lohnes
35 – 44	18.0% des versicherten Lohnes
45 – 54	25.0% des versicherten Lohnes
55 – 65	30.0% des versicherten Lohnes
Total	900.0%
66 – 70	entweder 30.0% des versicherten Lohnes oder gemäss BVG 18.0% des versicherten Lohnes

Die Aufteilung der Altersgutschriften richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

Beitragsaufteilung (BA): Standardmodule

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sowohl seine Beiträge als auch die seiner Arbeitnehmer der Stiftung zu überweisen. Er kann den Anteil der Arbeitnehmer von ihren Löhnen abziehen. Insgesamt jedoch muss der Arbeitgeber mindestens gleich viele Beiträge entrichten wie die Beiträge aller seiner Arbeitnehmer zusammen.

Die verschiedenen Module Beitragsaufteilung präsentieren sich wie folgt:

Das gewählte Modul Beitragsaufteilung gilt jeweils für alle Leistungsmodule (Alters- und Risikoversorge). Eine unterschiedliche Beitragsaufteilung zwischen den Leistungsmodulen ist nicht möglich.

Da die Beiträge auf eine Kommastelle gerundet werden müssen (z. B. 22.5%), ist es möglich, dass die Beitragsaufteilung nicht starr nach den untenstehenden Tabellen erfolgt (z. B. AN: 49.9% und AG 50.1%).

BA1

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
18 – 24	50%	50%
25 – 34	50%	50%
35 – 44	50%	50%
45 – 54	50%	50%
55 – 65	50%	50%
66 – 70	50%	50%

BA2

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
18 – 24	45%	55%
25 – 34	45%	55%
35 – 44	45%	55%
45 – 54	45%	55%
55 – 65	45%	55%
66 – 70	45%	55%

BA3

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
18 – 24	40%	60%
25 – 34	40%	60%
35 – 44	40%	60%
45 – 54	40%	60%
55 – 65	40%	60%
66 – 70	40%	60%

BA4

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
18 – 24	50%	50%
25 – 34	50%	50%
35 – 44	50%	50%
45 – 54	45%	55%
55 – 65	40%	60%
66 – 70	40%	60%

BA5

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
18 – 24	0%	100%
25 – 34	0%	100%
35 – 44	0%	100%
45 – 54	0%	100%
55 – 65	0%	100%
66 – 70	0%	100%

BA6

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
18 – 24	40%	60%
25 – 34	40%	60%
35 – 44	40%	60%
45 – 54	35%	65%
55 – 65	30%	70%
66 – 70	30%	70%

Versicherter Lohn

L1a Modul versicherter Lohn

Das Modul L1a entspricht dem koordinierten Lohn gemäss BVG und beinhaltet folgende Bestandteile:

Eintrittsschwelle (Art. 7 Abs. 1 BVG):

Obligatorisch versichert ist, wer einen Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG bezieht.

Koordination und Lohnbeschränkungen gemäss BVG:

Der versicherte Lohn im Modul L1a lässt sich wie folgt ermitteln:

massgebender Jahreslohn im Sinne von Art. 12 resp. 13 des Vorsorgereglements bis zum
Höchstbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG
abzüglich Koordinationsabzug gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG

ergibt den versicherten Lohn

Beträgt der so ermittelte versicherte Lohn weniger als der Betrag gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG, wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

L1b Modul versicherter Lohn

Das Modul L1b beinhaltet folgende Bestandteile:

Eintrittsschwelle (Art. 7 Abs. 1 BVG):

Obligatorisch versichert ist, wer einen Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG bezieht.

Koordination gemäss BVG / keine Lohnbeschränkung:

Der versicherte Lohn im Modul L1b lässt sich wie folgt ermitteln:

massgebender Jahreslohn im Sinne Art. 12 resp. 13 des Vorsorgereglements
abzüglich Koordinationsabzug gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG

ergibt den versicherten Lohn

Beträgt der so ermittelte versicherte Lohn weniger als der Betrag gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG, wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

L2a Modul versicherter Lohn

Das Modul L2a beinhaltet folgende Bestandteile:

Eintrittsschwelle (Art. 7 Abs. 1 BVG):

Obligatorisch versichert ist, wer einen Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG bezieht.

Koordination und Lohnbeschränkung gemäss BVG / unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades:

Der versicherte Lohn im Modul L2a lässt sich wie folgt ermitteln:

massgebender Jahreslohn im Sinne Art. 12 resp. 13 des Vorsorgereglements bis zum Höchstbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG
abzüglich dem mit dem Beschäftigungsgrad multiplizierten Koordinationsabzug gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG

ergibt den versicherten Lohn

Beträgt der so ermittelte versicherte Lohn weniger als der Betrag gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG, wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

L2b Modul versicherter Lohn

Das Modul L2b beinhaltet folgende Bestandteile:

Eintrittsschwelle gemäss BVG:

Obligatorisch versichert ist, wer einen Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG bezieht.

Koordination gemäss BVG / keine Lohnbeschränkung / unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades:

Der versicherte Lohn im Modul L2b lässt sich wie folgt ermitteln:

massgebender Jahreslohn im Sinne Art. 12 resp. 13 des Vorsorgereglements
abzüglich dem mit dem Beschäftigungsgrad multiplizierten Koordinationsabzug gem. Art. 8 Abs. 1 BVG

ergibt den versicherten Lohn

Beträgt der so ermittelte versicherte Lohn weniger als der Betrag gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG, wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

L3 Modul versicherter Lohn

Das Modul L3 sieht weder eine Eintrittsschwelle, noch eine Koordination, noch eine Lohnbeschränkung vor.

Als versicherter Lohn gilt der tatsächlich massgebende Lohn im Sinne des AHVG.

Zusatzbeiträge Arbeitgeber

Beitrag Aufbau Wertschwankungsreserven

Der Arbeitgeber kann einen Zusatzbeitrag leisten, um die Wertschwankungsreserven aufzubauen. Diese Zusatzfinanzierung ist nur bis zur vollständigen Bildung der Wertschwankungsreserven möglich (Stand 01.01.2019: 113.2%)

Beitrag ungünstige Versichertenstruktur / Finanzierung

Reicht aufgrund einer ungünstigen Versichertenstruktur (Verhältnis Aktive/Rentner) die erwartete Anlagerendite nicht aus, um den Verpflichtungen (Sollrendite) nachzukommen oder bestehen Differenzen zwischen dem reglementarischen Altersguthaben vor der Pensionierung und dem notwendigen Deckungskapital gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen, so kann der Arbeitgeber einen Zusatzbeitrag leisten. Dieser Zusatzbeitrag kann längstens bis zur vollständigen Bildung der Wertschwankungsreserven geleistet werden (Stand 01.01.2019: 113.2%).

Weitere Zusatzbeiträge

ZUS 2% Zusatzmodul zur Altersvorsorge

Mit dem Modul ZUS 2% werden die Altersgutschriften von Versicherten, welche im Jahre 2006 das 45. Altersjahr erreichen bzw. erreicht haben und am 31.12.2005 bei der Pensionskasse der ASCOOP versichert waren, um 2 Beitragsprozente erhöht.

ZUS 4% Zusatzmodul zur Altersvorsorge

Mit dem Modul ZUS 4% werden die Altersgutschriften von Versicherten, welche im Jahre 2006 das 45. Altersjahr erreichen bzw. erreicht haben und am 31.12.2005 bei der Pensionskasse der ASCOOP versichert waren, um 4 Beitragsprozente erhöht.

AHV-Überbrückungsrenten

AHV-Überbrückungsrenten im Sinne von Art. 27 des Vorsorgereglements

Allgemeine Bestimmungen

Die Unternehmung finanziert ihren Arbeitnehmern nach der vorzeitigen Pensionierung eine AHV-Überbrückungsrente im folgenden Umfang:

- Die AHV-Überbrückungsrente wird in Prozenten der maximalen AHV-Altersrente (Stand 2019: CHF 28'440) ausgerichtet und zwar nach Massgabe der untenstehenden Tabellen.
- Bei einem von 100% abweichenden Beschäftigungsgrad erfolgt eine Kürzung nach Massgabe des durchschnittlichen Beschäftigungsgrads in den 3 Jahren vor dem Jahr, in dem die Pensionierung erfolgt.
- Zwischenwerte beim Rücktrittsalter werden durch lineare Interpolation ermittelt.
- Bei den Dienstjahren werden nur die vollendeten Jahre angerechnet.
- Die AHV-Überbrückungsrente wird nur bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters ausgerichtet.
- Im Zeitpunkt des Rentenbeginns muss das volle hierfür notwendige Kapital eingebracht worden sein.
- Stirbt der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente vor Ablauf der Bezugsberechtigung (d.h. vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters), so wird das restliche Kapital zurückerstattet, indem es den Arbeitgeberbeitragsreserven oder dem Arbeitgeberfinanzierungsfonds gutgeschrieben wird.

UeR AG 100 AHV-Überbrückungsrente Frauen (100%), finanziert durch den Arbeitgeber

Frauen 100%		Rücktrittsalter			
		60 J	61 J	62 J	63 J
Anzahl vollendete Dienstjahre	>25	25.0	33.34	33.34	33.34
	25	25.0	33.34	33.34	33.34
	24	24.0	32.01	32.01	32.01
	23	23.0	30.68	30.68	30.68
	22	22.0	29.34	29.34	29.34
	21	21.0	28.01	28.01	28.01
	20	20.0	26.68	26.68	26.68
	19	19.0	25.35	25.35	25.35
	18	18.0	24.02	24.02	24.02
	17	17.0	22.69	22.69	22.69
	16	16.0	21.35	21.35	21.35
	15	15.0	20.02	20.02	20.02
	14	14.0	18.69	18.69	18.69
	13	13.0	17.36	17.36	17.36
	12	12.0	16.03	16.03	16.03
	11	11.0	14.69	14.69	14.69
	10	10.0	13.36	13.36	13.36
	9	9.0	12.03	12.03	12.03
	8	8.0	10.7	10.7	10.7
7	7.0	9.37	9.37	9.37	
6	6.0	8.04	8.04	8.04	
5	5.0	6.7	6.7	6.7	

UeR AG 100 AHV-Überbrückungsrente Männer (100%), finanziert durch den Arbeitgeber

Männer 100%		Rücktrittsalter				
		60 J	61 J	62 J	63 J	64 J
Anzahl vollendete Dienstjahre	>25	20.0	25.0	33.34	33.34	33.34
	25	20.0	25.0	33.34	33.34	33.34
	24	19.2	24.0	32.01	32.01	32.01
	23	18.4	23.0	30.68	30.68	30.68
	22	17.6	22.0	29.34	29.34	29.34
	21	16.8	21.0	28.01	28.01	28.01
	20	16.0	20.0	26.68	26.68	26.68
	19	15.2	19.0	25.35	25.35	25.35
	18	14.4	18.0	24.02	24.02	24.02
	17	13.6	17.0	22.69	22.69	22.69
	16	12.8	16.0	21.35	21.35	21.35
	15	12.0	15.0	20.02	20.02	20.02
	14	11.2	14.0	18.69	18.69	18.69
	13	10.4	13.0	17.36	17.36	17.36
	12	9.6	12.0	16.03	16.03	16.03
	11	8.8	11.0	14.69	14.69	14.69
	10	8.0	10.0	13.36	13.36	13.36
	9	7.2	9.0	12.03	12.03	12.03
	8	6.4	8.0	10.70	10.70	10.7
7	5.6	7.0	9.37	9.37	9.37	
6	4.8	6.0	8.04	8.04	8.04	
5	4.0	5.0	6.7	6.7	6.7	

UeR AG 150 AHV-Überbrückungsrente Frauen (150%), finanziert durch den Arbeitgeber

Frauen 150%		Rücktrittsalter			
		60 J	61 J	62 J	63 J
Anzahl vollendete Dienstjahre	>25	37.5	50.0	50.0	50.0
	25	37.5	50.0	50.0	50.0
	24	36.0	48.0	48.0	48.0
	23	34.5	46.0	46.0	46.0
	22	33.0	44.0	44.0	44.0
	21	31.5	42.0	42.0	42.0
	20	30.0	40.0	40.0	40.0
	19	28.5	38.0	38.0	38.0
	18	27.0	36.0	36.0	36.0
	17	25.5	34.0	34.0	34.0
	16	24.0	32.0	32.0	32.0
	15	22.5	30.0	30.0	30.0
	14	21.0	28.0	28.0	28.0
	13	19.5	26.0	26.0	26.0
	12	18.0	24.0	24.0	24.0
	11	16.5	22.0	22.0	22.0
	10	15.0	20.0	20.0	20.0
	9	13.5	18.0	18.0	18.0
	8	12.0	16.0	16.0	16.0
7	10.5	14.0	14.0	14.0	
6	9.0	12.0	12.0	12.0	
5	7.5	10.0	10.0	10.0	

UeR AG 150 AHV-Überbrückungsrente Männer (150%), finanziert durch den Arbeitgeber

Männer 150%		Rücktrittsalter				
		60 J	61 J	62 J	63 J	64 J
Anzahl vollendete Dienstjahre	>25	30.0	37.5	50.0	50.0	50.0
	25	30.0	37.5	50.0	50.0	50.0
	24	28.8	36.0	48.0	48.0	48.0
	23	27.6	34.5	46.0	46.0	46.0
	22	26.4	33.0	44.0	44.0	44.0
	21	25.2	31.5	42.0	42.0	42.0
	20	24.0	30.0	40.0	40.0	40.0
	19	22.8	28.5	38.0	38.0	38.0
	18	21.6	27.0	36.0	36.0	36.0
	17	20.4	25.5	34.0	34.0	34.0
	16	19.2	24.0	32.0	32.0	32.0
	15	18.0	22.5	30.0	30.0	30.0
	14	16.8	21.0	28.0	28.0	28.0
	13	15.6	19.5	26.0	26.0	26.0
	12	14.4	18.0	24.0	24.0	24.0
	11	13.2	16.5	22.0	22.0	22.0
	10	12.0	15.0	20.0	20.0	20.0
	9	10.8	13.5	18.0	18.0	18.0
	8	9.6	12.0	16.0	16.0	16.0
7	8.4	10.5	14.0	14.0	14.0	
6	7.2	9.0	12.0	12.0	12.0	
5	6.0	7.5	10.0	10.0	10.0	

UeR AG 200 AHV-Überbrückungsrente Frauen (200%), finanziert durch den Arbeitgeber

Frauen 200%		Rücktrittsalter			
		60 J	61 J	62 J	63 J
Anzahl vollendete Dienstjahre	>25	50.0	66.67	66.67	66.67
	25	50.0	66.67	66.67	66.67
	24	48.0	64.0	64.0	64.0
	23	46.0	61.33	61.33	61.33
	22	44.0	58.67	58.67	58.67
	21	42.0	56.0	56.0	56.0
	20	40.0	53.33	53.33	53.33
	19	38.0	50.67	50.67	50.67
	18	36.0	48.0	48.0	48.0
	17	34.0	45.33	45.33	45.33
	16	32.0	42.67	42.67	42.67
	15	30.0	40.0	40.0	40.0
	14	28.0	37.33	37.33	37.33
	13	26.0	34.67	34.67	34.67
	12	24.0	32.0	32.0	32.0
	11	22.0	29.33	29.33	29.33
	10	20.0	26.67	26.67	26.67
	9	18.0	24.0	24.0	24.0
	8	16.0	21.33	21.33	21.33
7	14.0	18.67	18.67	18.67	
6	12.0	16.0	16.0	16.0	
5	10.0	13.33	13.33	66.67	

UeR AG 200 AHV-Überbrückungsrente Männer (200%), finanziert durch den Arbeitgeber

Männer 200%		Rücktrittsalter				
		60 J	61 J	62 J	63 J	64 J
Anzahl vollendete Dienstjahre	>25	40.0	50.0	66.67	66.67	66.67
	25	40.0	50.0	66.67	66.67	66.67
	24	38.4	48.0	64.0	64.0	64.0
	23	36.8	46.0	61.33	61.33	61.33
	22	35.2	44.0	58.67	58.67	58.67
	21	33.6	42.0	56.0	56.0	56.0
	20	32.0	40.0	53.33	53.33	53.33
	19	30.4	38.0	50.67	50.67	50.67
	18	28.8	36.0	48.0	48.0	48.0
	17	27.2	34.0	45.33	45.33	45.33
	16	25.6	32.0	42.67	42.67	42.67
	15	24.0	30.0	40.0	40.0	40.0
	14	22.4	28.0	37.33	37.33	37.33
	13	20.8	26.0	34.67	34.67	34.67
	12	19.2	24.0	32.0	32.0	32.0
	11	17.6	22.0	29.33	29.33	29.33
	10	16.0	20.0	26.67	26.67	26.67
	9	14.4	18.0	24.0	24.0	24.0
	8	12.8	16.0	21.33	21.33	21.33
7	11.2	14.0	18.67	18.67	18.67	
6	9.6	12.0	16.0	16.0	16.0	
5	8.0	10.0	13.33	13.33	13.33	

Berechnungsbeispiele AHV-Überbrückungsrenten im Sinne von Art. 27 des Vorsorgereglements**Berechnungsbeispiel Frauen anhand UeR AG 100**

Dem Beispiel werden folgende Annahmen zugrunde gelegt (Stand 2019):

- Die Unternehmung hat das Zusatzmodul UeR AG 100 gewählt.
- Die versicherte Arbeitnehmerin will sich im Alter 60 vorzeitig pensionieren lassen. Sie weist im Zeitpunkt des Altersrücktritts 20 Dienstjahre auf.
- Die Höhe der jährlichen Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 60 beträgt CHF 50'000.

Die maximale AHV-Altersrente multipliziert mit dem Prozentsatz gemäss Tabelle (Rücktrittsalter 60, 20 Dienstjahre) ergibt die jährliche Überbrückungsrente zu Lasten der Unternehmung:

→ $CHF\ 28'440 \times 20.0\% = \underline{CHF\ 5'688}$ pro Jahr respektive CHF 474 pro Monat

Der Unternehmung präsentiert sich damit folgende Rechnung:

Die monatliche AHV-Überbrückungsrente multipliziert mit der Anzahl Monate bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters ergibt das Kapital, das zur Finanzierung der Überbrückungsrente erforderlich ist:

→ $CHF\ 474 \times 48\ \text{Monate} = \underline{CHF\ 22'752}$

Dieses Kapital hat die Unternehmung spätestens im Zeitpunkt, da die Überbrückungsrente zu laufen beginnt, der Stiftung zu überweisen.

Berechnungsbeispiel Männer anhand UeR AG 100

Dem Beispiel werden folgende Annahmen zugrunde gelegt (Stand 2019):

- Die Unternehmung hat das Zusatzmodul UeR AG 100 gewählt.
- Der versicherte Arbeitnehmer will sich im Alter 60 vorzeitig pensionieren lassen. Er weist im Zeitpunkt des Altersrücktritts mehr als 25 Dienstjahre auf.
 - Die Höhe der jährlichen Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 60 beträgt CHF 50'000.

Die maximale AHV-Altersrente multipliziert mit dem Prozentsatz gemäss Tabelle (Rücktrittsalter 60, mehr als 25 Dienstjahre) ergibt die jährliche Überbrückungsrente zu Lasten der Unternehmung:

→ $CHF\ 28'440 \times 20.0\% = \underline{CHF\ 5'688}$ pro Jahr respektive CHF 474 pro Monat

Der Unternehmung präsentiert sich damit folgende Rechnung:

Die monatliche AHV-Überbrückungsrente multipliziert mit der Anzahl Monate bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters ergibt das Kapital, das zur Finanzierung der Überbrückungsrente erforderlich ist:

→ $CHF\ 474 \times 60\ \text{Monate} = \underline{CHF\ 28'440}$

Dieses Kapital hat die Unternehmung spätestens im Zeitpunkt, da die Überbrückungsrente zu laufen beginnt, der Stiftung zu überweisen.

AHV-Überbrückungsrente im Sinne von Art. 28 des Vorsorgereglements

AHV-Überbrückungsrenten finanziert durch versicherte Arbeitnehmer (UeR AN)

Leistung

Im Modul UeR AN kann der Versicherte ab dem 60. Altersjahr bis zum ordentlichen AHV-Rücktrittsalter eine AHV-Überbrückungsrente beziehen. Die Höhe dieser Rente darf – zusammen mit einer allfälligen durch den Arbeitgeber finanzierten AHV-Überbrückungsrente – den Betrag der maximalen Altersrente gemäss AHVG (Stand 2019: CHF 28'440) nicht übersteigen.

Beitrag

Die Leistung finanziert der Versicherte in Form einer lebenslangen Kürzung seiner Altersrente und nach Massgabe der Tabelle (Kürzung der ordentlichen Altersrente pro CHF 1 AHV-Überbrückungsrente). Zwischenwerte beim Rücktrittsalter werden durch lineare Interpolation ermittelt.

Rücktrittsalter	Männer 65 J	Frauen 64 J
60 J	0.34	0.272
61 J	0.272	0.204
62 J	0.204	0.136
63 J	0.136	0.068
64 J	0.068	0.0
65 J	0.0	0.0

Berechnungsbeispiel AHV-Überbrückungsrenten im Sinne von Art. 28 des Vorsorgereglements**Berechnungsbeispiel zu UeR AN**

Dem Beispiel werden folgende Annahmen zugrunde gelegt (Stand 2019):

- Der versicherte Arbeitnehmer will sich im Alter 60 vorzeitig pensionieren lassen. Er weist im Zeitpunkt des Altersrücktritts mehr als 25 Dienstjahre auf.
- Der Arbeitgeber hat das Zusatzmodul UeR AG 200 gewählt.
- Der Versicherte will die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Überbrückungsrente individuell bis zum Maximalbetrag ergänzen.
- Die Höhe der jährlichen Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 60 beträgt CHF 50'000.

AHV-Überbrückungsrente, finanziert durch den versicherten Arbeitnehmer:

Maximal mögliche AHV-Überbrückungsrente pro Jahr	CHF 28'440.00
abzüglich UeR AG 200	<u>CHF 11'376.00</u>
<u>Maximale UeR AN pro Jahr</u>	<u>CHF 17'064.00</u>

Kürzung der ordentlichen Altersrente:

Maximale UeR AN pro Jahr multipliziert mit dem Tabellenwert (Mann, Alter 60) ergibt die Kürzung der ordentlichen jährlichen Altersrente ab.

→ CHF 17'064 x 0.34 = CHF 5'801.75

Rentenanspruch vom Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung an bis zum ordentlichen AHV-Rücktrittsalter:

Ordentliche Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 60 pro Jahr	CHF 50'000.00
+ UeR AG 200 pro Jahr bis Alter 65	CHF 11'376.00
+ UeR AN pro Jahr bis Alter 65	<u>CHF 17'064.00</u>
- Kürzung für individuelle AHV-Überbrückungsrente	<u>CHF 5'801.75</u>
<u>Total Jahresrente ab Alter 60 bis 65</u>	<u>CHF 72'638.25</u>

Ab dem Alter 65 beträgt die Rente CHF 44'198.25 (CHF 50'000 – CHF 5'801.75).

AHV-Überbrückungsrente im Sinne von Art. 29 des Vorsorgereglements

Allgemeine Bestimmungen

Die AHV-Überbrückungsrente wird in Prozenten der maximalen AHV- ausgerichtet und zwar nach Massgabe der untenstehenden Tabellen. Zwischenwerte beim Rücktrittsalter werden durch lineare Interpolation ermittelt. Die Vorsorgekommission der Unternehmung erlässt zu diesem Modul ein Reglement, aus welchem die Details der AHV-Überbrückungsrente hervorgehen. Das Reglement ist dem Stiftungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

UeR AG/Versicherte 300 AHV-Überbrückungsrente (300%), finanziert durch Arbeitgeber und Versicherte

Tabelle Frauen

Frauen 300%		Rücktrittsalter					
		58 J	59 J	60 J	61 J	62 J	63 J
Anzahl Arbeitsjahre	>25	50.0	60.0	75.0	100.0	100.0	100.0
	24	48.0	57.6	72.0	96.0	96.0	96.0
	23	46.0	55.2	69.0	92.0	92.0	92.0
	22	44.0	52.8	66.0	88.0	88.0	88.0
	21	42.0	50.4	63.0	84.0	84.0	84.0
	20	40.0	48.0	60.0	80.0	80.0	80.0
	19	38.0	45.6	57.0	76.0	76.0	76.0
	18	36.0	43.2	54.0	72.0	72.0	72.0
	17	34.0	40.8	51.0	68.0	68.0	68.0
	16	32.0	38.4	48.0	64.0	64.0	64.0
	15	30.0	36.0	45.0	60.0	60.0	60.0
	14	28.0	33.6	42.0	56.0	56.0	56.0
	13	26.0	31.2	39.0	52.0	52.0	52.0
	12	24.0	28.8	36.0	48.0	48.0	48.0
	11	22.0	26.4	33.0	44.0	44.0	44.0
	10	20.0	24.0	30.0	40.0	40.0	40.0
	9	18.0	21.6	27.0	36.0	36.0	36.0
	8	16.0	19.2	24.0	32.0	32.0	32.0
	7	14.0	16.8	21.0	28.0	28.0	28.0
	6	12.0	14.4	18.0	24.0	24.0	24.0
5	10.0	12.0	15.0	20.0	20.0	20.0	
4	8.00	9.6	12.0	16.0	16.0	16.0	
3	6.0	7.2	9.0	12.0	12.0	12.0	
2	4.0	4.8	6.0	8.0	8.0	8.0	
1	2.0	2.4	3.0	4.0	4.0	4.0	

Tabelle Männer

Männer 300%		Rücktrittsalter						
		58 J	59 J	60 J	61 J	62 J	63 J	64 J
Anzahl Arbeitsjahre	>25	42.9	50.0	60.0	75.0	100.0	100.0	100.0
	24	41.2	48.0	57.6	72.0	96.0	96.0	96.0
	23	39.5	46.0	55.2	69.0	92.0	92.0	92.0
	22	37.8	44.0	52.8	66.0	88.0	88.0	88.0
	21	36.0	42.0	50.4	63.0	84.0	84.0	84.0
	20	34.3	40.0	48.0	60.0	80.0	80.0	80.0
	19	32.6	38.0	45.6	57.0	76.0	76.0	76.0
	18	30.9	36.0	43.2	54.0	72.0	72.0	72.0
	17	29.2	34.0	40.8	51.0	68.0	68.0	68.0
	16	27.5	32.0	38.4	48.0	64.0	64.0	64.0
	15	25.7	30.0	36.0	45.0	60.0	60.0	60.0
	14	24.0	28.0	33.6	42.0	56.0	56.0	56.0
	13	22.3	26.0	31.2	39.0	52.0	52.0	52.0
	12	20.6	24.0	28.8	36.0	48.0	48.0	48.0
	11	18.9	22.0	26.4	33.0	44.0	44.0	44.0
	10	17.2	20.0	24.0	30.0	40.0	40.0	40.0
	9	15.4	18.0	21.6	27.0	36.0	36.0	36.0
	8	13.7	16.0	19.2	24.0	32.0	32.0	32.0
	7	12.0	14.0	16.8	21.0	28.0	28.0	28.0
	6	10.3	12.0	14.4	18.0	24.0	24.0	24.0
5	8.6	10.0	12.0	15.0	20.0	20.0	20.0	
4	6.9	8.0	9.6	12.0	16.0	16.0	16.0	
3	5.1	6.0	7.2	9.0	12.0	12.0	12.0	
2	3.4	4.0	4.8	6.0	8.0	8.0	8.0	
1	1.7	2.0	2.4	3.0	4.0	4.0	4.0	

Gültig ab 01.01.2019.

Vom Stiftungsrat zur Kenntnis genommen am 06.12.2018.

Bern, 06.12.2018



Beat Reichen
Präsident



Urs Niklaus
Direktor